

Dr.

Tel.

###

Staatsanwaltschaft Hamburg
Postfach 30 52 61
20316 Hamburg

Ihr Az. 7101 Js 443/07

Hamburg, den 30. August 2007

Dienstaufsichtsbeschwerde

- Ihr Schreiben vom 24.08.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

wieso meinen Sie, mein Verhalten durch Hinweise, zu denen Sie nach Lage der Dinge nicht autorisiert sind, beeinflussen zu dürfen? Wie Ihnen aus dem Akteninhalt zweifelfrei bekannt sein dürfte, bin ich bisher nicht im Mindesten "strafrechtlich aufgefallen".

Am 15.06.2007 war eine Versammlung nicht geplant. Es wurde auch keine Versammlung durchgeführt. Was eine Versammlung ist, ist durch die Auseinandersetzung um die "*Fuckparade 2001*", die mit dem Urteil des BVerwG vom 16.05.2007 - 6 C 23.06 seinen Abschluß gefunden hat, hinreichend geklärt. Eine Critical Mass ist wegen des vollständigen Verzichts auf Kundgebungen und andere auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtete Maßnahmen keine Versammlung und damit überhaupt nicht anmeldefähig.

Und das ist nur ein - und alleine schon hinreichender - Grund für eine Verfahrenseinstellung.

Ich verlange eine Entschuldigung. Auch Staatsanwälte haben nicht das Recht, Bürger, die sie nicht anklagen können, weil sich ein hinreichender Tatverdacht aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht ergibt, anlässlich einer Verfahrenseinstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO mit dem Hinweis, sie seien "strafrechtlich aufgefallen" zu beleidigen und von oben herab zu belehren, nur weil sie mit dem zutreffenden Ergebnis ihrer Ermittlungen unzufrieden sind.

Mit freundlichem Gruß

###